MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang		Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1967 Num	mer
		Inhalt	
		I.	
		Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes ür das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	19, 12. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nord- rhein-Westfalen	34
217 03	23. 12. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	34
340 348	15. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Justizministers Gerichtskostengesetz; hier: Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten	34
7903 2	1. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Holzverbuchung in den Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen $-$ HV 65 $-$.	35
		п.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
	16. 12. 1966	Innenminister Bek. – Ausländerwesen Wiedereinreise von Ausländern in die Niederlande	35
	20. 12. 1966	RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); hier: Ermittlung der Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie der Lohnsumme für das Kalenderjahr 1965	35
	21. 12. 1966	Bek. – Paßwesen Sichtvermerksvorschriften der USA	3 6
	21. 12. 1966	Bek. – Paßwesen Sichtvermerksbestimmungen der Republik Malawi	3 6
	22. 12. 1966	Bek. – Ausländerwesen Anerkennung syrischer Reise-, Spezial- und Dienstpässe	36
	23 . 12. 1966	Bek. – Erklärung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu Ausbildungsbehörden für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes	3 6
		Personal Variandarungan	36

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 77 v. 21. 12. 1966 I.

20024

Anderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1966 — B 2711 — 2624/IV/66

Auf Grund des § 30 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) erhält die Liste der Sonderausstattungsstücke in § 5 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 folgende neue Fassung:

Sicherheitsgurte

- 1 Feuerlöscher
- 1 Verbandskasten
- 1 Handlampe
- 1 Kühlerhaube oder -jalousie
- 1 große oder 2 kleine Nebellampen
- 1 Blinkhupe
- 1 Scheibenwaschanlage

Polsterschonbezüge (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeuges)

1 Abschleppseil

Warnfackeln

- 1 Warnblinkleuchte
- 1 Warndreieck (rückstrahlend)

Aschenbecher (soweit ein Dienstkraftwagen serienmäßig nicht mit 3 Aschenbechern ausgestattet ist)

- 1 Satz Fußmatten
- 1 Sonnenblende (innen)
- 1 Soziussattel für Krafträder
- 1 Windschutz für Krafträder
- 2 Fußrasten für Krafträder
- 2 Beinschützer für Krafträder

zusätzliches Werkzeug

1 Paar Schneeketten oder 4 Geländereifen (M + S) und 4 Felgen.

und 4 Felgen. (M÷S-Reifen mit Spikes dürfen nur für Dienstkraftwagen beschafft werden, mit denen in der Regel Fahrten in Gegenden durchgeführt werden müssen, die über den örtlichen Dienstbezirk hinausgehen und in der Hauptsache in bergiges Gelände führen, in dem erfahrungsgemäß mit erheblichem Schnee und Glatteis gerechnet werden muß.)

- MBl. NW. 1967 S. 34.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1966 — IV A 1 — 5127.0

Abschnitt II Nr. 4 meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (MBl. NW. S. 1316 / SMBl. NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 11. 1966 (MBl. NW. S. 2203), erhält folgende Fassung:

4. Zu 8:

Die Abrechnung der von den Auslandsvertretungen und Schutzmachtvertretungen an Rücksiedler verauslagten Vorschüsse geht mit Wirkung vom 1. Januar 1967 vom Auswärtigen Amt an das Bundesverwaltungsamt in Köln über.

Die Mitteilungen der Vertriebenenämter über die Absetzung der von den Auslandsvertretungen und

Schutzmachtvertretungen verauslagten Vorschüsse von den zu erstattenden Rückführungskosten gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien vom 1. 7. 1960 sind deshalb ab 1. Januar 1967 unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt in Köln 1, Postfach, zu richten.

Das Auswärtige Amt hat im Zuge der Abgabe des Abrechnungsverfahrens an das Bundesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und dem Bundesminister der Finanzen vereinbart, daß die auftretenden Kursverluste — insbesondere bei Rückführungen aus Rumänien — durch Anwendung des Touristenkurses bei der Erstattung der Kosten und des offiziellen Kurses bei der Vorschußgewährung bei Kap. 2602 Tit. 311 zu übernehmen sind, soweit der von den Auslandsvertretungen gewährte Vorschuß als erstattungsfähig im Rahmen der Richtlinien v. 1. 7. 1960 anerkannt wird.

Für die darüber hinaut gewährten Vorschüsse in Landeswährung ist der DM-Gegenwert zum offiziellen Kurs von den Rückgeführten zu erstatten.

- MBl. NW. 1967 S. 34.

340

Gerichtskostengesetz;

hier: Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — II 1 — 7150 A — u. d. Justizministers — 5600 — I B. 55 — v. 15. 12. 1966

Der Bund und die Länder haben das nachstehende Verwaltungsabkommen über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten abgeschlossen. Die Vereinbarung und die ihr als Anlage beigefügten Bestimmungen treten, nachdem die letzte Zustimmungserklärung am 15. November 1966 bei dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegangen ist, gemäß Nr. 4 des Verwaltungsabkommens am 1. Januar 1967 in Kraft.

Verwaltungsabkommen

des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

- Der Bund und die Länder sind übereingekommen, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Bestimmungen über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten zu erlassen.
- 2. Sie verzichten gegenseitig auf
 - a) Erstattung von Beträgen, die im Falle der Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt eingezogen oder ausgezahlt werden;
 - b) Erstattung von Ausgaben, die als Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt geleistet werden;
 - c) Abführung von Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben;
 - d) Erstattung von Beträgen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen und von ordentlichen Gerichten verauslagt werden.
- Auch im Verhältnis zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten desselben Landes wird auf die Erstattung und Abführung verzichtet.
- Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des auf den Eingang der letzten Zustimmungserklärung beim Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Anlage

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

T

Kosten bei Verweisung eines Verfahrens zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

- Wird ein Verfahren von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen.
- Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht sie entstanden sind, bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
- Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten (einschließlich Vorschüsse) zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind.
- 4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch, wenn ein mit entwerteten Gerichtskostenmarken versehener Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls von einem Amtsgericht an ein Arbeitsgericht weitergeleitet worden ist.

II.

Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

- 1. Wird ein Verfahren von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt verwiesen, so wird bei dem Gericht, an das das Verfahren verwiesen worden ist, die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Armenanwalts festgesetzt und die Auszahlungsanordnung erteilt. Die Armenanwaltsvergütung wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Bei diesem Gericht ist auch die Armenanwaltsvergütung zu überwachen und ihre etwaige Nachzahlung anzuordnen.
- 2. Die Bestimmungen in Nr. 1 Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Das verweisende Gericht hat Festsetzungsanträge, die nachher bei ihm eingehen, an das nach Nr. 1 zuständige Gericht weiterzugeben.

III.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen und ordentlichen Gerichten entstehen

Nimmt ein Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Amtshilfe eines ordentlichen Gerichts bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch, so zahlt auf sein Ersuchen das in Anspruch genommene ordentliche Gericht die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen aus und teilt die Zahlung unverzüglich zu den Sachakten mit. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, daß die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist. Das gleiche gilt, wenn die Amtshilfe eines Gerichts für Arbeitssachen durch einen Richter oder einen Staatsanwalt eines ordentlichen Gerichts in Anspruch genommen wird.

An die Gerichte für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen

-- MBl. NW. 1967 S. 34.

79032

Vorschrift über die Holzverbuchung in den Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen — HV 65 —

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1966 — IV A 1 — 14—31

Der RdErl. v. 24. 9. 1965 — SMBl. NW. 79032 — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1967 wie folgt ergänzt:

Der Nr. 2.23 ist als letzter Absatz anzufügen:

Die Schlagabnahme kann beim Sammelhieb und bei Schlägen, in denen ausschließlich Massensortimente (z. B. Grubenholz, Stangen, Faserholz) anfallen, in Ausnahmefällen unterbleiben, wenn der Forstamtsleiter dieses verantworten zu können glaubt und er über Qualität und Abfuhrlage des Holzes ausreichend orientiert ist.

Unterbleibt die Schlagabnahme, wird im Nummerbuch statt "Abgenommen" geschrieben: "Nicht abgenommen". Die Unterschrift des Forstbetriebsbeamten entfällt in diesem Falle.

- MBl. NW. 1967 S. 35.

II.

Innenminister

Ausländerwesen Wiedereinreise von Ausländern in die Niederlande

Bek. d. Innenministers v. 16. 12. 1966 — I C 3/43.90—N 4

Nach einer Mitteilung des niederländischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten benötigen sichtvermerkspflichtige Ausländer, die eine gültige niederländische Aufenthaltsgenehmigung (Verblijfsvergunning) besitzen, kein Rückkehrvisum, wenn sie die Niederlande für kurze Zeit verlassen und innerhalb der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigung in die Niederlande zurückkehren wollen. Die Aufenthaltsgenehmigung muß in den Paß eingetragen oder auf einem Formblatt (Aufenthaltsgenehmigungsformular) erteilt worden sein. Als Aufenthaltsgenehmigung gelten auch eine von dem niederländischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte, deren Nummer in dem Nationalpaß des Inhabers verzeichnet wird, oder eine von dem niederländischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigte Identitätskarte, die von einer internationalen Organisation, der der Ausländer angehört, ausgestellt ist.

- MBl. NW. 1967 S. 35.

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV);

hier: Ermittlung der Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie der Lohnsumme für das Kalenderjahr 1965

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1966 — III B 2—6/01—7186 III/66

Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind übereingekommen, die Auswirkungen des Gutachtens über die Finanzreform (Troeger-Gutachten) auf die kommunalen Finanzen zu untersuchen. Dafür sollen die Höhe der in der Gemeinde gezahlten Lohnsumme, das örtliche Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer sowie der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für das Kalenderjahr 1965 erfaßt werden. Es ist deshalb notwendig, die Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie die Lohnsumme der Gewerbebetriebe für jede Gemeinde zu ermitteln.

- 1. Ich bitte die Gemeinden, die festgesetzten einheitlichen Steuermeßbeträge für die in der Gemeinde belegenen Betriebsstätten für das Kalenderjahr 1965 in den Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und in den Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital zu unterteilen, zusammenzustellen und beide Summen nach Abschluß der Gewerbesteuerveranlagung für 1965 dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf, Postfach 1105, mitzuteilen. Die Angaben für die Unterteilung in Nichtzerlegungsfällen können aus den Gewerbesteuermeßbescheiden der Finanzämter entnommen werden, die nach Abschn. 5 Abs. 1 Nr. 1 der GewStR 1964 dem Steuerpflichtigen über die Gemeinden zugeleitet werden. In Zerlegungsfällen können die Angaben aus der Bekanntgabe der Zerlegung entnommen werden. Zu diesem Zweck vermerken die Finanzämter nach dem Erl. d. Finanzministers v. 24. 11. 1966 (n. v.) — L 1437 — 6 — V B 4 — unter dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag des Gesamtunternehmens den Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital. Aus diesen Beträgen kann errechnet werden, wieviel von dem auf die Gemeinde entfallenden Zerlegungsanteil auf den Gewerbeertrag und das Gewerbekapital entfällt. Soweit bisher Steuermeßbeträge nach dem Gewerbekapital nicht in die Vordrucke der Finanzämter eingetragen worden sind, werden die Finanzämter die fehlenden Angaben nachliefern.
- 2. Es wird eine Rechtsverordnung vorbereitet, nach der die Gemeinden die von den Betrieben an die Arbeitnehmer gezahlte Lohnsumme (§ 24 GewStG) ermitteln sollen. Nach Verkündung der Verordnung werden den Gemeinden vom Statistischen Landesamt Vordrucke für die Ermittlung bzw. für eine Befragung der Betriebe zugeleitet.

In Gemeinden, die Lohnsummensteuer erheben, können die Lohnsummen den Steuerakten entnommen und zum Gemeindeergebnis zusammengestellt werden. Die Lohnsumme der Betriebe und Betriebsstätten, die wegen der niedrigen Lohnsumme im Jahre 1965 keine Lohnsummensteuer zu entrichten hatten, ist in die Summierung einzubeziehen.

Für die Ermittlung der Lohnsumme ist in den Gemeinden, die keine Lohnsummensteuer erheben, eine Befragung der in der Gemeinde gelegenen Betriebe vorgesehen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden

— MBI, NW. 1967 S. 35.

Paßwesen Sichtvermerksvorschriften der USA

Bek. d. Innenministers v. 21, 12, 1966 — I C 3/38.9539

Ab 1. Oktober 1966 können Deutsche ohne Sichtvermerk durch die USA durchreisen und sich während der Durchreise bis zu fünf Tagen dort aufhalten. Zur Durchreise ohne Sichtvermerk wird nur zugelassen, wer bei der Ankunft in den Vereinigten Staaten die Weiterreise nach einem außerhalb der Vereinigten Staaten liegenden Zielort bereits gebucht hat.

- MBI. NW. 1967 S. 36.

Paßwesen

Sichtvermerksbestimmungen der Republik Malawi

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1966 — I C 3/38.9589

Die Botschaft der Republik Malawi in Bad Godesberg hat dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß Inhaber amtlicher Pässe, die Malawi aus offiziellem Anlaß besuchen oder dort eine dienstliche Stellung antreten wollen, keine Sichtvermerke benötigen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

- MBI, NW. 1967 S. 36.

Ausländerwesen Anerkennung syrischer Reise-, Spezial- und Dienstpässe

Bek. d. Innenministers v. 22. 12. 1966 — I C 3/43.62 S 14

Syrische Reisepässe enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit; syrische Spezial- und Dienstpässe enthalten darüberhinaus auch keine Eintragungen des Geburtstages und des Geburtsortes.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Entw. AuslGVwv zu § 3 Nr. 4 Abs. 3 für diese Pässe Ausnahmen zugelassen, und zwar

- a) bei den Reisepässen vom Eintragungserfordernis der Staatsangehörigkeit,
- b) bei den Spezial- und Dienstpässen von den Eintragungserfordernissen der Staatsangehörigkeit, des Geburtstages und Geburtsortes

und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

- MBI, NW. 1967 S. 36.

Erklärung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu Ausbildungsbehörden für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes

Bek. d. Innenministers v. 23. 12, 1966 — III A 4 — 1448.66

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1963 (SMBI. NW. 203016) habe ich die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen, Landkreis Moers, sowie die Amter Lechenich, Landkreis Euskirchen, und Rehme, Landkreis Minden, zu Ausbildungsbehörden für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes bestimmt.

- MBl. NW. 1967 S. 36.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Paderborn

Polizeihauptkommissar H. Seiler zum Polizeirat;

bei der Wasserschutzpolizeidirektion Duisburg Polizeihauptkommissar H. E. Koop zum Polizeirat;

bei dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen Polizeihauptkommissar H.-L. Laue zum Polizeirat;

bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Ahaus

Polizeihauptkommissar F. Hölting zum Polizeirat.
— MBl. NW. 1967 S. 36.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 77 v. 21. 12. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
232	6, 12, 1966	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile – PrüfzVO –) .	517
232	6. 12. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Leichlingen, Rhein-Wupper-Kreis	
7133 2005	1. 12. 1966	Verordnung über die Befugnisse der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen	518
7832	5. 12. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten für die Bildung von Beschaubezirken und die Bestellung von Beschauern (Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung – FlZVO – NW)	519
7842	2. 12. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	520
7843	7. 12. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	52 0
94	30, 11, 1966	Bekanntmachung des Zweiten Ergänzungsvertrages zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittel- weserkanalisierung und zum Konzessions- und Bauvertrag	520
97	28. 11. 1966	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nord-rhein-Westfalen	521
	9. 12. 1966	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid	521

--- MBl. NW. 1967 S. 37.

Nr. 78 v. 27. 12. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
223	8. 12. 1966	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates	523
7831	20, 12, 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)	524

--- MBl. NW. 1967 S. 37.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag. Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.